

Vorsorgepolitische Lagebeurteilung

Hanspeter Konrad, lic.iur. Rechtsanwalt
Direktor ASIP, Mitglied der Eidgenössischen Kommission
für die Berufliche Vorsorge

Tel. : 043 243 74 15

Fax : 043 243 74 12

Mail : Info@asip.ch

Internet : www.asip.ch

ASIP Agenda

1. Ausgangslage

2. Lagebeurteilung

- Gesetzgebung
- Systemfragen
- Neues BVG
- Systemparameter
- Strukturreform
- Pension Fund Governance (PFG)

3. Fazit / Ausblick

ASIP Ausgangslage (1)




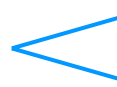

ASIP Aktuelle Zahlen (1)

Fakten (BfS 2006)

Kriterien	2004	2005
Aktive Versicherte	3.21 Mio	3.31 Mio
Rentenbezüger	847'317	870'400
Beiträge Versicherte	12.6 Mrd	12.9 Mrd
Beiträge Arbeitgeber	19.1 Mrd	20.6 Mrd

ASIP Aktuelle Zahlen (2)

Anlageformen (in % des Gesamtvermögens)

	2004	2005
Vermögen der PK	484 Mrd	543 Mrd
Aktien  CH Ausland	12.2% 14.9%	11.7% 16.5%
Obligationen  CH Ausland	19.1% 17.2%	18.7% 18.8%
Immobilien  CH Ausland	14.0% 0.4%	13.5% 0.7%

ASIP Aktuelle Zahlen (3)

- Vorsorgeträger haben ca. 1/6 des aktuellen, rund 600 Mia. CHF Vermögens (Juli 2007), am Schweizer Aktienmarkt angelegt; somit halten sie 1/10 der schweizerischen Börsenkapitalisierung;
- Wenig Investments in bonitätsschwache Schuldpapiere (zweitrangige Hypotheken)! VE investieren kaum direkt in solche Anlagen, sondern (wenn überhaupt) indirekt über Hedge-Funds!
- Performance 2006: 6.9% (Vorjahr: 13%; Quelle: ASIP-Performancevergleich)

ASIP Lagebeurteilung (1)

1. Berufliche Vorsorge (BV) bewegt sich in einem dynamischen Umfeld
 - Einfluss der Finanzmärkte
 - Einfluss der Politik
2. BV stellt(e) Leistungsfähigkeit / finanzielle Stabilität unter Beweis.
3. BV hat grosse Bedeutung für die Volkswirtschaft
 - Vorsorgevermögen beträgt ca. CHF 600 Mia

ASIP Lagebeurteilung (2)

4. BV hat für den Einzelnen eine grosse Bedeutung
 - Grosser Teil des Vermögens in der BV
 - Zwangssparen und treuhänderische Verantwortung

5. Zunehmender Regulierungsdrang feststellbar
 - Eigeninitiative im gesetzgeberischen Würgegriff

6. Zwingende Systemparameter (Umwandlungs- / Mindestzinssatz) sind nicht genügend gesamtheitlich, fachlich abgestützt und nachvollziehbar festgelegt.

ASIP Leitprinzipien

„Vorsorge - sicher und verständlich“

- ➔ Sicherheit / Transparenz realisieren
- ➔ Vertrauensverhältnis zwischen Führungspersonen und Versicherten etablieren (persönliche Integrität und Know-how)
- ➔ Führungsverantwortung wahrnehmen
- ➔ Führungsorganisation auf die Versicherteninteressen ausrichten (treuhänderische Sorgfaltspflicht).

→ Auswirkungen der 1. BVG-Revision

- Umsetzung der Teil- / Gesamtliquidationsbestimmungen (Frist 31.12.2007)

- Reglementarische Bestimmungen erforderlich:

Voraussetzungen (Konkretisierung), Bestimmung freier Mittel, Verfahren etc.

- Aufsichtsbehörde muss reglementarische Bestimmungen mit einer Verfügung genehmigen.

- Verfahren für Abwicklung Teilliquidation:
VE beschliesst / vollzieht Teilliquidation
gemäss Reglement.
Aufsichtsbehörde wird nur eingeschaltet,
falls Betroffene eine Überprüfung verlangen.
- Auch für Wohlfahrtsfonds sind Bestimmungen
erforderlich .

- ➔ Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven (bis 31.12.2007)
- ➔ Umsetzung der Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung (geeignete organisatorische Massnahmen treffen)
 - Anlagereglement
 - Unterstellung unter Verhaltenskodex in der BV

- ➔ 3. Paket der 1. BVG – Revision beeinflusst Vorsorgepläne (1.01.2006)
 - Schlussbestimmungen beachten:
 - Formelle Anpassung (innerhalb von 2 Jahren)
 - Anlagestrategien
 - Versicherungsprinzip
 - Mindestalter für den Altersrücktritt

ASIP Gesetzgebung (5)

- Wahlmöglichkeiten für Versicherte
 - Zwischen Vorsorgeplänen (z.B. zwischen drei Beitragsskalen)
 - Wahl der Anlagestrategie
- ➔ Einkaufs - / Bezugsmöglichkeiten:
Spannungsfeld: Vorsorge – Fiskus
(vgl. ASIP – Fachmitteilung Nr. 67)

ASIP Gesetzgebung (6)

- Partnerschaftsgesetz (PartG per 1.1.2007)
- Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VVG) und das Bundesgericht (BGG per 1.1.2007)
- Wechsel der Vorsorgeeinrichtung (per 1.5.2007)
- Personenfreizügigkeit (Barauszahlung, per 1.6.2007)
- Stiftungsrecht (Anpassungen bis 31.12.2007)

II ASIP Umfeld (1)

- ➔ 5. IV- Revision (Inkraftsetzung per 01.01.2008 geplant): Im Rahmen der Früherfassung Möglichkeit der VE, Daten an IV – Stelle weiterzugeben (IIZ - plus).

- ➔ Neue AHV-Versichertennummer
 - Dreizehnstellige Nummer
 - Systematische Verwendung der Versichertennummer durch VE
 - EDV – Schnittstelle AG – VE prüfen bei Verwendung der AHV – Nummer.

- ➔ Revisionsrecht; Spezialregelungen BVG /BVV 2 gehen Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und neuem Revisionsrecht (z.B. bezgl. Einführung IKS) vor:
- Kein gesetzlicher Zwang für ein IKS, aber ...
 - Prozessorientierte Prüffelder definieren!

ASIP Systemfragen (1)

1. Systemfragen

- ➔ BVG als Rahmengesetz geplant \Leftrightarrow Heutige Regelungsdichte \Rightarrow Gestaltungsspielraum für die Führungsorgane schaffen (ASIP Vorschlag: Neues BVG!)
- ➔ Keine Experimente (z.B. Forderung nach freier Pensionskassenwahl):
 - Kollektivversicherung – Individualversicherung
 - Risikoübertragung auf die Versicherten
 - Rückzug der Unternehmen

ASIP Systemfragen (2)

- Kollektive Strukturen stärken:
Vorteile des Kapitaldeckungsverfahrens nutzen
und Grenzen erkennen (finanzielle Dimension!)
- Stellung öffentlichrechtlicher PK
(u.a. Finanzierung / Deckungsgrad)

ASIP Systemfragen (3)

- ➔ Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen: Vernehmlassung!
- System der Vollkapitalisierung (Deckungsgrad bei Inkrafttreten über 100%)
 - System der Teilkapitalisierung (Garantie / Finanzierungsplan)
 - Pflicht zur Ausfinanzierung innert maximal 30 Jahren
 - Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung!

ASIP: Dialog / Diskussion mit Gesamtkonzept
gestartet



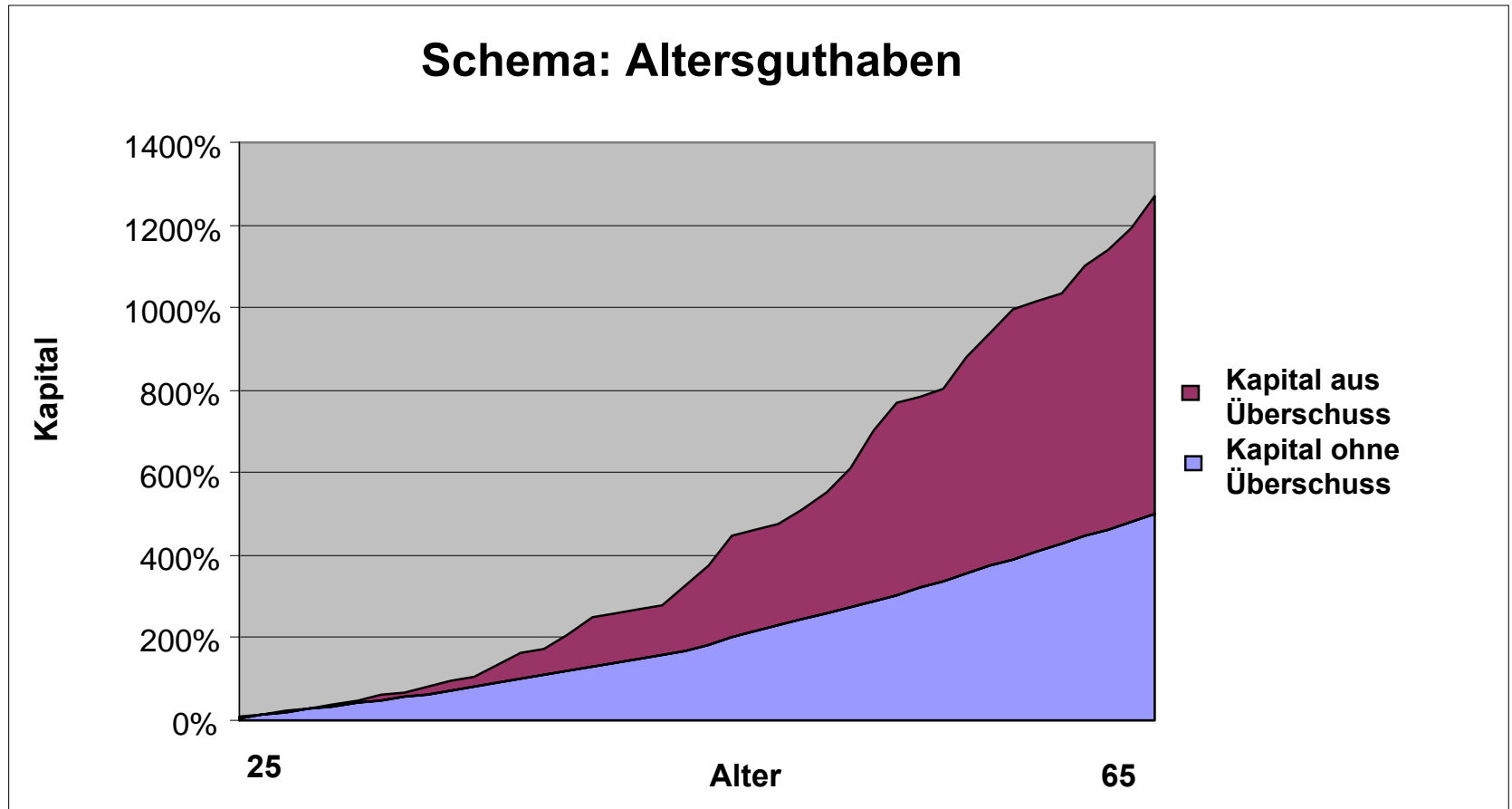
Neues BVG vorgestellt

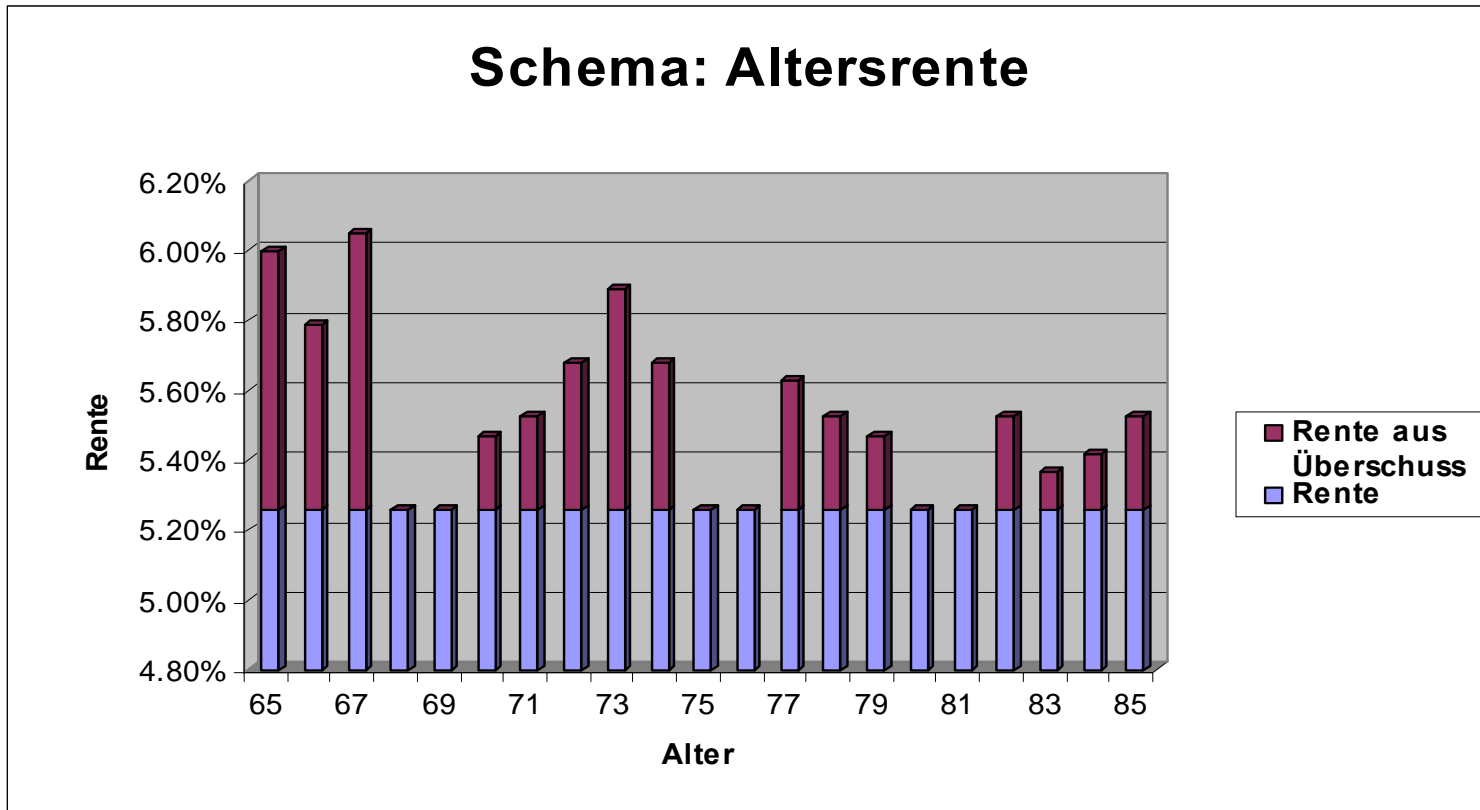
- Gesamtkonzeption / Entscheidungsgrundlagen
- Vorsorgeverständnis / Transparenz
- Realistische Grundlagen für Vorsorgepläne
- Vereinfachung in der Durchführung / Klare Strukturen

ASIP Neues BVG (2)

Vorsorgeplan

- ➔ Versicherter Personen Kreis
- ➔ Massgebender Jahreslohn:
 - AHV-Lohn; Eintrittsschwelle (minimale jährliche AHV-Altersrente, z. Zt. 13'260)
 - Kein Koordinationsabzug
- ➔ Altersleistungen
 - Altersguthaben
 - Altersrente
- ➔ Freizügigkeit





"Neues BVG"

Soz. Partner

Mitglieder

Medien



ASIP Reaktionen (2)

→ Mitglieder

- + Initiative, neues BVG zu formulieren, wird unterstützt
- + Stärkung der Führungsorgane
- + Bildung der Altersguthaben
- +/- Kein Koordinationsabzug
- +/- Flexibilität bzgl. Altersguthaben / Altersrente (Ueberschuss)

ASIP Reaktionen (3)

→ Sozialpartner (AN): Politisch kaum Chancen

- Fehlende Garantien (kein Mindestzins und
Mindestumwandlungssatz mehr)

+ Tiefere Eintrittsschwellen

II ASIP Reaktionen (4)

- ➔ Sozialpartner (AG): Mutiger und wichtiger Diskussionsbeitrag
- + Mehr Handlungsfreiheit und Führungsverantwortung
- Verzicht auf WEF
- Fehlende Regelung bzgl. Rechtsform / Umsetzung im Versicherungsrecht

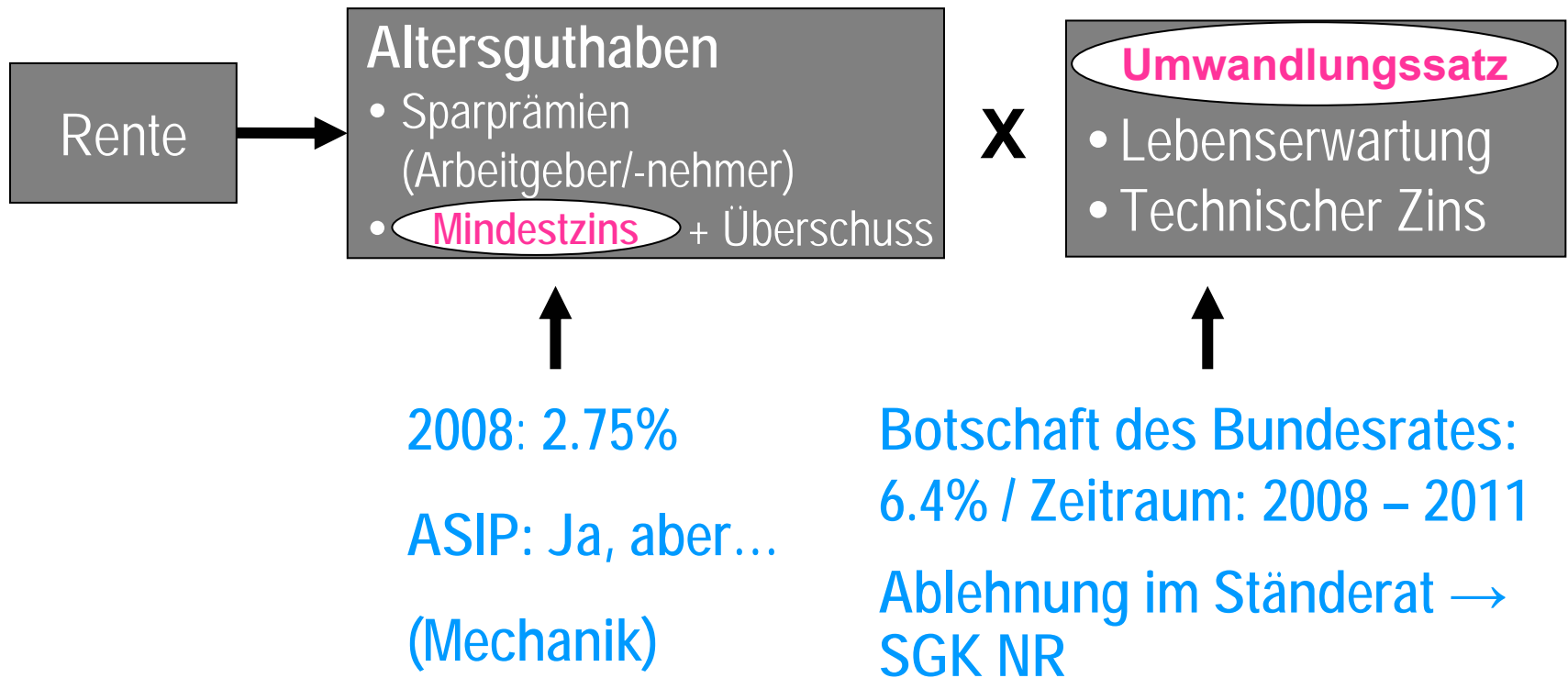
II ASIP Reaktionen (5)

- ➔ Medien: Mehrheitlich positive Aufnahme
- Folgende Punkte wurden thematisiert:
- Einfaches Gesetz ➔ Vielzahl von VO / Gerichtsentscheiden?
 - Kapitalgarantie
 - Einfluss auf Politik
 - Chancen der Umsetzung

ASIP Systemparameter (1)

- PK trägt verschiedene Risiken:
 - Anlagerisiken
 - Langlebigkeitsrisiko (→ Lebenserwartung)
 - Versicherungsrisiken (→ Tod / Invalidität)
- Schaffung realistischer und nicht verpolitisierter versicherungsmathematischer Grundlagen; Anpassung regulatorischer Parameter an die Realitäten der Demographie und der Finanzmärkte!

ASIP Systemparameter (2)



2008: 2.75%

ASIP: Ja, aber...

(Mechanik)

Botschaft des Bundesrates:
6.4% / Zeitraum: 2008 – 2011

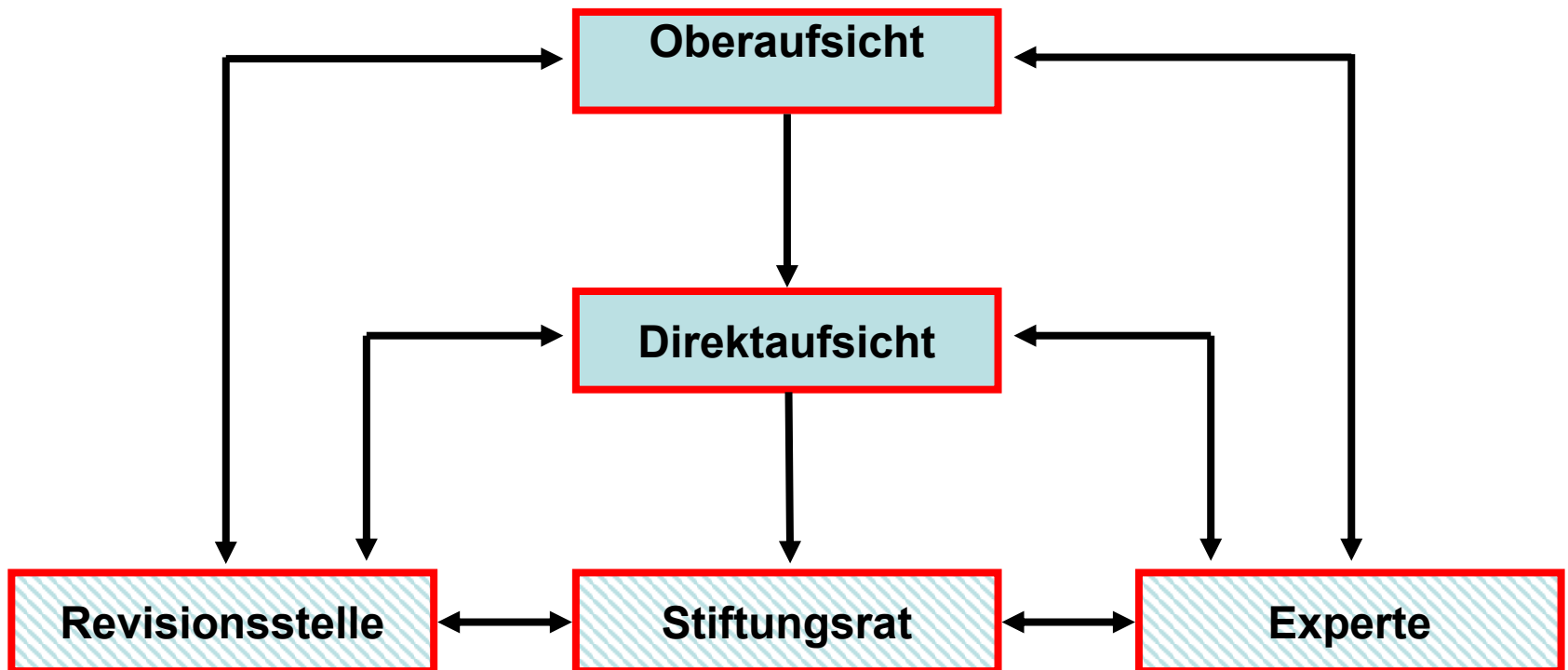
Ablehnung im Ständerat →
SGK NR

ASIP 6.4%; 2009 - 2014

ASIP Strukturreform (1)

- Botschaft des Bundesrates vom 15.06.2007 zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge:
Im Zentrum stehen
- Bestimmungen über Aufgaben / Kompetenzen und Verantwortung der verschiedenen Akteure
 - Duales Aufsichtssystem (Dezentrale Direktaufsicht / Oberaufsicht)
 - Bestimmungen zur Loyalität.

ASIP Strukturreform (2)



ASIP Strukturreform (3)

→ Strukturreform (Vorschlag Bundesrat):

- Kernaufgaben des Führungsorgans (Art. 51a BVG neu)
- Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (u.a. Art. 51b BVG neu):
 - Guten Ruf und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeiten bieten
 - Treuhänderische Sorgfaltspflicht wahrnehmen

→ ASIP: Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage!

ASIP Strukturreform (4)

- In Ergänzung zum gesetzlichen Rahmen muss Selbstregulierung ihren Stellenwert behalten.
- ASIP: Etablierung von Geboten / Verhaltensregeln (statt Verboten) für den Bereich der Loyalität in der Vermögensverwaltung (→ Charta als Maßstab für ethisches Verhalten!).

ASIP Pension Fund Governance (PFG; 1)

Zentralen Stellenwert der PFG erkennen:

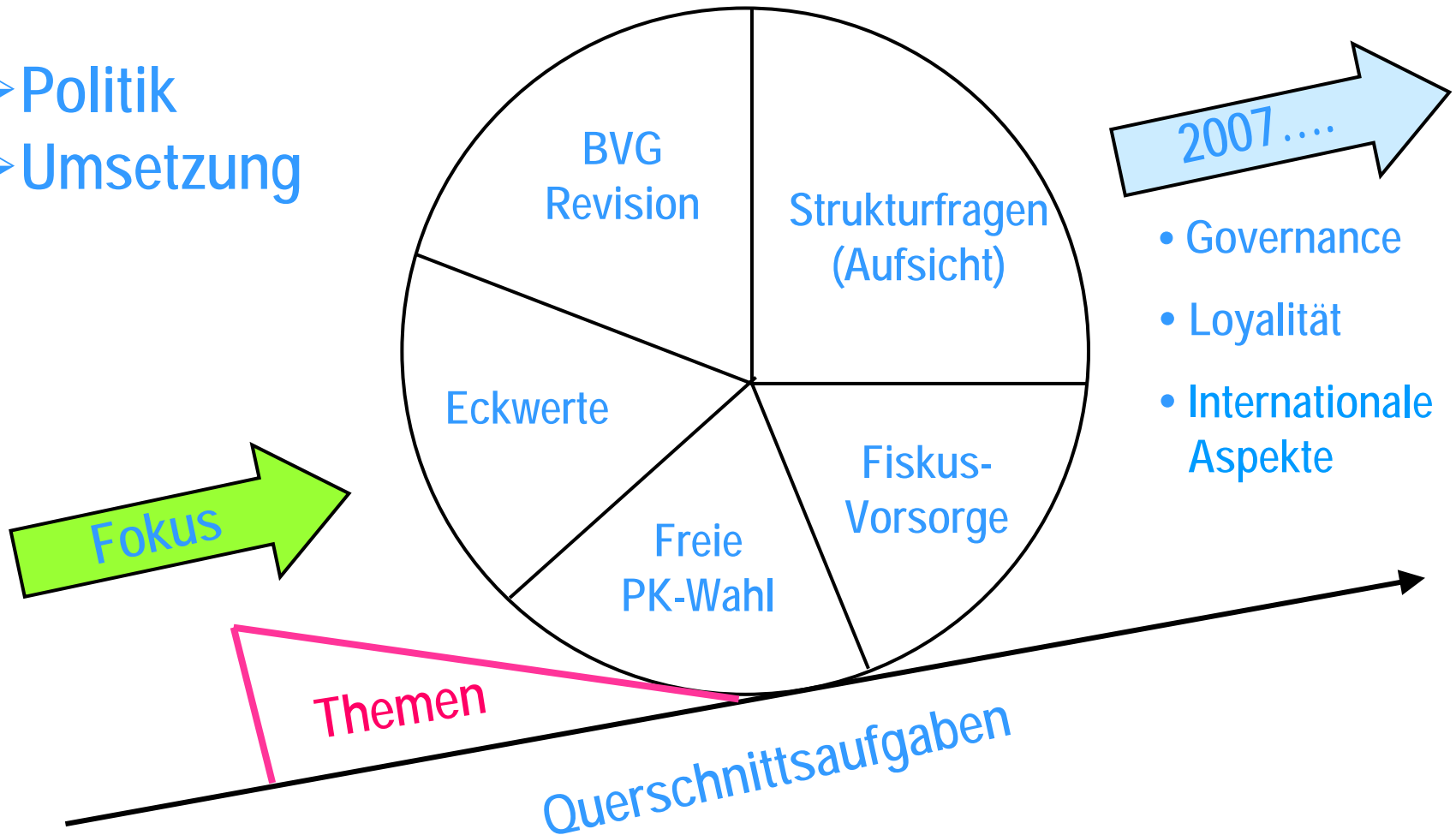
Unter PFG sind Mechanismen zur Gestaltung / Überwachung und Steuerung der Geschäftstätigkeiten der involvierten Akteure (Zusammenwirken) zu verstehen, mit dem Ziel, die (langfristigen) finanziellen Interessen der Versicherten verantwortungsbewusst und effizient wahrzunehmen.

IASIP Pension Fund Governance (PFG; 2)

PFG soll ein funktionales Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Akteuren innerhalb der Vorsorgeeinrichtung (checks and balances“), eine ausreichende Transparenz der Vorgänge sowie die Abstimmung der Zielsetzungen der Vorsorgeeinrichtung mit den Erwartungen der Versicherten realisieren.

ASIP Fazit / Ausblick (1)

- Politik
- Umsetzung



ASIP Fazit / Ausblick (2)

- Gesamtperspektiven AHI-Vorsorge beachten; Vorsorge ist mehr als nur ein Finanzprodukt!
- Langfristcharakter der kapitalgedeckten Vorsorge nutzen;
- Autonome, betrieblich ausgerichtete Vorsorgewelt stärken / nicht „verpolitisieren“.

ASIP Fazit / Ausblick (3)

- Anpassungsprozess an veränderte demografische / wirtschaftliche Verhältnisse weiterführen;
- Führungsverantwortung / Transparenz / Dialog mit Versicherten umsetzen (Pension Fund Governance!).



„Vorsorge - sicher und verständlich“



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Fachmitteilung Nr. 69

Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei definitivem Verlassen der Schweiz ab 1. Juni 2007

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU/ EFTA rufen wir Ihnen unsere Ausführungen in der Fachmitteilung Nr. 65 vom 6.12.2006 in Erinnerung.

Gleichzeitig erhalten Sie eine **Kurzinformation zur gesamten Thematik mit Antworten auf verschiedene Fragestellungen.**

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für das BVG - Obligatorium ab dem 1. Juni 2007 ein Barauszahlungsverbot der Freizügigkeitsleistung. Das **Barauszahlungsverbot gilt bei kumulativem Vorliegen folgender Voraussetzungen:**

- Ausreise nach dem 1. Juni 2007
- Ausreise erfolgt in ein Land der EU oder der EFTA
- Unterstellung der ausreisenden Person im neuen Land nach dessen Rechtsvorschriften unter die obligatorische Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen.

Dieses Verbot gilt von Gesetzes wegen, auch wenn in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen keine diesbezüglichen Anpassungen vorgenommen werden. Der Grundsatz gilt für alle versicherten Personen, unabhängig von ihrer Nationalität, sofern sie sich in einem EU- oder EFTA-Land niederlassen.

Der überobligatorische Teil des Vorsorgeguthabens kann weiterhin bar bezogen werden. Keine Auswirkungen hat diese Änderung auf die Leistungsfestsetzung.

Obwohl bezüglich Geltung des neuen Rechts auch andere Interpretationen möglich wären, ist allein der **effektive Zeitpunkt (Datum) der endgültigen Ausreise aus der Schweiz maßgebend**. Im Sinne der Praktikabilität ist diese Auslegung vertretbar.

Schließlich weisen wir Sie auch auf die in der Broschüre erwähnten Links und Adressen hin (vgl. Seite 6).

ASIP

H. Konrad

30. Mai 2007

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fonds de garantie LPP

Organe de direction
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fondo di garanzia LPP

Ufficio di direzione
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei definitivem Verlassen der Schweiz ab 1. Juni 2007



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz hat die Schweiz EU-Recht übernommen. Der obligatorische Bereich der beruflichen Vorsorge wurde in diesem Zusammenhang als Teil der schweizerischen Sozialversicherungen definiert. Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Überweisung von Freizügigkeitsleistungen bei der endgültigen Ausreise in einen EU- bzw. EFTA-Staat.

Ab dem 1. Juni 2007 ist eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. der EFTA) weiter versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates.

1. Betroffene Sachverhalte

Reist eine Person vor dem 1. Juni 2007 aus der Schweiz aus, kann die gesamte Freizügigkeitsleistung gemäss alter Regelung über die Barauszahlung ausbezahlt werden. Ausschlaggebend für die Anwendung der neuen Regelung ist der Zeitpunkt der endgültigen Ausreise aus der Schweiz.

2. Betroffene Personen

Betroffen sind alle Personen, welche definitiv in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen; ausgenommen sind bis auf weiteres Bulgarien und Rumänien (vgl. Ziffer 8 nachstehend). Die Nationalität der Person ist nicht relevant.

3. Betroffene Leistungen

Betroffen ist derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt.

Nicht betroffen ist der Teil einer Freizügigkeitsleistung, welcher die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigt (ausserobligatorischer Teil). Ebenfalls nicht betroffen sind Altersleistungen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters bzw. bei Erreichen des Alters für eine vorzeitige Pensionierung (soweit diese Möglichkeit reglementarisch vorgesehen ist) sowie Invaliditäts- und Todesfalleistungen.

Als Eigenheit des schweizerischen Vorsorgerechts bleibt der Vorbezug zugunsten des selbstgenutzten Wohneigentums auch im Bereich des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge weiterhin möglich, auch wenn sich das Wohneigentum im neuen EU- oder EFTA-Wohnsitzstaat befindet.

Ebenfalls können geringfügige Freizügigkeitsleistungen bis zur Höhe eines Arbeitnehmer-Jahresbeitrages weiterhin bar ausbezahlt werden.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind ferner Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

4. Prüfungspflicht der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Verlässt eine in der beruflichen Vorsorge versicherte Person nach dem 31. Mai 2007 die Schweiz endgültig und verlangt die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung, muss die zuständige Vorsorgeeinrichtung, nebst den anderen Voraussetzungen für eine Barauszahlung (endgültiges Verlassen der Schweiz, schriftliches Einverständnis Ehegatte etc.), prüfen, ob die versicherte Person in einen EU- oder EFTA-Staat ausreist und wenn ja, ob sie dort weiterhin obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen (betrifft die staatliche Vorsorge) versichert ist. Die Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde über die Unterstellung bzw. Nichtunterstellung ist für die Vorsorgeeinrichtung verbindlich.

5. Abklärung der Sozialversicherungspflicht

Es obliegt der versicherten Person, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat kann sich diese an den Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14) wenden.

Der Sicherheitsfonds BVG hat mit den Sozialversicherungsbehörden von verschiedenen EU-Staaten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Abklärung der Sozialversicherungspflicht im entsprechenden Staat abgeschlossen. Verlässt eine Person die Schweiz endgültig, kann sie beim Sicherheitsfonds BVG ein Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht beziehen. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und dem Sicherheitsfonds BVG wieder zu retournieren. Die erhobenen Personendaten werden anschliessend der zuständigen Sozialversicherungsbehörde übermittelt und diese prüft, bezogen auf einen Stichtag (90 Tage nach der endgültigen Ausreise aus der Schweiz), ob die Person der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt ist. Gleichzeitig prüft der Sicherheitsfonds BVG, ob für die Antrag stellende Person weitere Guthaben aus der beruflichen Vorsorge der Zentralstelle 2. Säule gemeldet wurden. Das Ergebnis ihrer Prüfung übermittelt die ausländische Sozialversicherungsbehörde dem Sicherheitsfonds BVG, worauf dieser sowohl die Antrag stellende Person als auch die Vorsorgeeinrichtung informiert.

Besteht keine staatliche Sozialversicherungspflicht, kann die Vorsorgeeinrichtung das gesamte Guthaben aus beruflicher Vorsorge bar auszahlen. In diesem Zusammenhang sind die administrativen Vorgaben der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zu beachten.

Reist die Person definitiv in ein Land aus, mit welchem bisher keine Vereinbarung über die Zusammenarbeit abgeschlossen werden konnte, kann sie ein allgemeines Formular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat beim Sicherheitsfonds BVG beziehen. Das vollständig ausgefüllte Formular wird ebenfalls vom Sicherheitsfonds BVG an die zuständige ausländische Behörde übermittelt, welche nach erfolgter Abklärung bestätigt, ob eine Person der obligatorischen staatlichen Rentenversicherung untersteht oder nicht.

6. Keine Barauszahlung möglich

Unterliegt die Person weiterhin der obligatorischen Sozialversicherung in einem EU- oder EFTA-Staat, bleibt der obligatorische Teil ihrer Freizügigkeitsleistung in der Schweiz blockiert. Die versicherte Person hat die Möglichkeit bei einer Bank ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen oder bei einer Versicherungsgesellschaft eine Freizügigkeitspolice zu errichten. Teilt sie der Vorsorgeeinrichtung nicht mit, wohin diese das Geld überweisen soll, wird das Guthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten überwiesen. Das Guthaben kann in der Regel frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (Frauen 59, Männer 60) als Altersleistung bar bezogen werden.

Ein Transfer des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorgeeinrichtung in einen EU- oder EFTA-Staat ist ausgeschlossen (Ausnahme Fürstentum Liechtenstein, vgl. Ziffer 7 nachstehend).

7. Definitive Ausreise in das Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund eines Zusatzabkommens, das die Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen hat, ist eine Barauszahlung bei endgültiger Ausreise nach Liechtenstein ausgeschlossen. Nimmt die Person in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Freizügigkeitsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Betreffend Überweisung von Freizügigkeitsleistungen bilden die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einen Wirtschaftsraum.

8. EU- und EFTA-Länder

EU-Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (Bulgarien und Rumänien sind zwar am 1.1.2007 in die EU eingetreten, das Freizügigkeitsabkommen wurde aber noch nicht auf diese Staaten ausgeweitet, sodass sie diesbezüglich zur Zeit als Drittstaaten zu betrachten sind.)

EFTA-Länder: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz

9. Links und Adressen

www.verbindungsstelle.ch

www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch

www.sozialversicherungen.admin.ch

www.europa.eu.int (EU allgemein)

www.europa.eu.int/comm/employment_social/missoc2001/index_de.htm

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 (0)31 380 79 71
Fax +41 (0)31 380 79 76
info@verbindungsstelle.ch

Fallbeispiele

Fall 1

Ein spanischer Staatsangehöriger verliess die Schweiz per Ende 2006 definitiv und zog nach Madrid. Seine in der Schweiz erworbene, volle Freizügigkeitsleistung (Obligatorium und Überobligatorium) kann bar ausbezahlt werden, weil die neue Regelung im Zeitpunkt seiner endgültigen Ausreise noch nicht in Kraft getreten und anwendbar war.

Fall 2

Ein portugiesischer Staatsangehöriger verlässt die Schweiz per Ende Juni 2007 definitiv und lässt sich in Lissabon nieder. Die Person untersteht in Portugal der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen. Von seiner in der Schweiz erworbenen Freizügigkeitsleistung kann nur noch das Überobligatorium bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder in einer Freizügigkeitspolice angelegt werden. Eine Barauszahlung ist erst möglich, wenn keine Unterstellung bei der obligatorischen, staatlichen Versicherung mehr besteht oder das Pensionsalter erreicht wird.

Fall 3

Ein italienischer Staatsangehöriger verlässt die Schweiz per Ende April 2007 definitiv und lässt sich in Rom nieder. Sein Gesuch um Barauszahlung stellt er am 15. August 2007 an die Vorsorgeeinrichtung. Da die Ausreise aus der Schweiz noch vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung erfolgte, kann ihm die gesamte Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden.

Fall 4

Ein Schweizer verlässt die Schweiz per Ende 2007 definitiv und lässt sich in Paris nieder. Die Regelung über die Barauszahlung gilt auch für Schweizer Bürger. Solange eine Unterstellung unter die staatliche Versicherung in Frankreich besteht, kann die erworbene Freizügigkeitsleistung nur im Bereich des Überobligatoriums bar ausbezahlt werden. Der BVG-Teil muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder in einer Freizügigkeitspolice angelegt werden.

Fall 5

Ein Deutscher verlässt die Schweiz Ende August 2007 definitiv und lässt sich in München nieder. Sein neuer Arbeitgeber hat ebenfalls eine Pensionskasse (betriebliche Vorsorge). Seine in der Schweiz erworbene Freizügigkeitsleistung kann nicht an die Pensionskasse in Deutschland übertragen werden. Die Gelder des Obligatoriums sind auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder in einer Freizügigkeitspolice anzulegen, jene des Überobligatoriums kann er sich bar auszahlen lassen.

Fall 6

Ein österreichischer Staatsangehöriger verlässt die Schweiz Ende August 2007 definitiv und lässt sich in Vaduz nieder. Sein neuer Arbeitgeber hat ebenfalls eine Pensionskasse. Die Freizügigkeitsleistung der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung ist an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers zu transferieren. Mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht eine Vereinbarung betreffend Überweisung von Geldern aus der beruflichen Vorsorge.

Fall 7

Eine Person verlässt die Schweiz im September 2007 und zieht ins EFTA-Land Norwegen, um sich selbständig zu machen. Er hat keinen Anspruch auf die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, sofern er dort weiterhin einer staatlichen Rentenversicherung unterstellt ist. Das massgebende Kriterium ist also nicht die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, sondern die Unterstellung unter die Rentenversicherung des Mitgliedstaates.

Fall 8

Eine Person, die sich in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen hat, möchte Leistungen im Zusammenhang mit der privaten Wohneigentumsförderung beziehen. Dies ist weiterhin möglich, denn die private Wohneigentumsförderung wird durch das Abkommen über die Freizügigkeit nicht tangiert.

Fall 9

Ein Kanadier verlässt die Schweiz Ende 2007 definitiv und lässt sich in Rom nieder. Die Person untersteht in Italien der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen. Von seiner in der Schweiz erworbenen Freizügigkeitsleistung kann nur noch das Überobligatorium bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung ist auf ein Freizügigkeitskonto zu überwiesen oder in einer Freizügigkeitspolice anzulegen. Die neuen Bestimmungen zur Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen gelten unabhängig von der Nationalität der betroffenen Personen.

Fall 10

Ein Franzose verlässt die Schweiz Ende 2007 definitiv und lässt sich in Montreal nieder. Die Person untersteht in Kanada der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen. Da die Person in einen so genannten Drittstaat ausreist, kann ihr die volle in der Schweiz erworbene Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden. Die Bestimmungen über die Einschränkung der Barauszahlung kommen nur bei einer endgültigen Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land zur Anwendung.



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Zürich, April 2007

Neue Wege für die berufliche Vorsorge

Neues BVG



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, April 2007

Neue Wege für die berufliche Vorsorge: Neues BVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der ASIP hat sich vertieft mit der Frage befasst, wie der Regulierungsflut in der beruflichen Vorsorge zu begegnen ist. Er ist der Auffassung, dass nur mit einer Neuformulierung des BVG zeitgemässe Rahmenbedingungen geschaffen, das Verständnis für die berufliche Vorsorge erhöht, Entscheidungsspielräume zu Gunsten der Versicherten gewonnen und die Führungsverantwortung gestärkt werden können. Wir haben zu diesem Zweck einen Gesetzesentwurf mit den massgebenden Eckwerten erarbeitet.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Ender', written in a cursive style.

Hans Ender
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hanspeter Konrad', written in a cursive style.

Hanspeter Konrad
Direktor

Neues BVG

Inhalt, Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge in Ausführung von Art. 113 der Bundesverfassung.

Es enthält Mindestanforderungen an den Vorsorgeschutz der Arbeitnehmenden.

Es ist den Vorsorgeeinrichtungen freigestellt, im Rahmen der Sozialpartnerschaft weitergehende Leistungen vorzusehen. Dabei sind die aus steuerrechtlicher Sicht erforderlichen Maxima einzuhalten.

Das Gesetz kann nach dem Beitrags-, dem Leistungsprimat oder über Mischformen/Kombinationen umgesetzt werden.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Wohlfahrtsfonds, die keine reglementarischen Leistungsansprüche gewähren und ausschliesslich vom Arbeitgeber finanziert sind.

1. Teil: Struktur der beruflichen Vorsorge

Art. 1 Struktur

Die berufliche Vorsorge wird durch folgende Elemente bestimmt:

- a. Vorsorgeeinrichtungen
- b. Führungsorgan
- c. Vorsorgeplan
- d. Kontrolle
- e. Aufsicht
- f. Oberaufsicht

Art. 2 Träger der Vorsorge

Rechtsträger der Vorsorge können nur im Handelsregister eingetragene Vorsorgeeinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.

In einem Anhang zum Gesetz sind zu regeln:

Art der Risikotragung

Spezielle Institutionen: Auffangeinrichtung / Sicherheitsfonds

Art. 3 Versicherungspflicht

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmenden die betriebliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu verwirklichen, sofern diese Arbeitnehmenden nach diesem Gesetz beitragspflichtig sind. Zu diesem Zweck hat er seine Arbeitnehmenden bei einer Vorsorgeeinrichtung nach Massgabe dieses Gesetzes zu versichern.

Art. 4 Überobligatorische Leistungen

^{1.} Die Vorsorgeeinrichtungen sind in der reglementarischen Gestaltung der Leistungen, die über die Minimalanforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, und deren Finanzierung frei.

^{2.} Auf Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Arbeitnehmer versichern, die für die Mindestleistungen in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, sind die Art. 6 Abs.4, 9-14 und 16-17 nicht anwendbar.

Art. 5 Zulassung einer Vorsorgeeinrichtung

^{1.} Die Gründung einer neuen Vorsorgeeinrichtung erfordert die Zulassung durch die Aufsichtsbehörde gem. Art. 28.

^{2.} Der Aufsichtsbehörde sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Angaben über den/die Gründer
- Angaben über die Organisation
- Entwurf von Urkunde und Reglementen
- Erklärung des Experten für berufliche Vorsorge.

^{3.} Der Experte für die berufliche Vorsorge bestätigt, dass der Reglementsentwurf den bundesrechtlichen Anforderungen entspricht.

^{4.} Bei Vorsorgeeinrichtungen, die nicht mit einem Arbeitgeber verbunden sind, muss zusätzlich ein Geschäftsplan und ein Anfangsvermögen vorhanden sein. Dieses ist hinreichend, wenn es die in der Startphase zu erwartenden Verwaltungs-, Organisations- und Betriebskosten deckt. Sofern keine volle Rückdeckung vorliegt, welche vertraglich auf mindestens 5 Jahre festgelegt ist, muss zugunsten der Vorsorgeeinrichtung eine unwiderrufliche und abtretbare Garantie in der Höhe von mindestens CHF 500'000 vorliegen. Die Oberaufsicht kann den Betrag auf maximal CHF 1 Mio. erhöhen.

2. Teil: Führung

Art. 6 Führungsorgan

^{1.} Das Führungsorgan nimmt die Gesamtführung und -verantwortung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

^{2.} Das Führungsorgan hat insbesondere die Entscheidungsverantwortung bezüglich folgender Bereiche:

- a. Organisation
- b. Finanzierungssystem und Leistungspläne (Erlass/Änderung von Reglementen)
- c. Wahl des Risikoträgers
- d. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage und Überwachung des Anlageprozesses
- e. Regelung von Interessenkonflikten und Loyalität
- f. Wahl der massgebenden technischen Grundlagen
- g. Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- h. Art und Weise der Information der Versicherten
- i. Finanzielles Gleichgewicht des Anlagevermögens mit den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung (Risikomanagement)

^{3.} Das Führungsorgan kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern, weiteren Fachpersonen oder einer Geschäftsführung zuweisen.

^{4.} Das Führungsorgan ist paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammensetzen.

Art. 7 Finanzielles Gleichgewicht und Vermögensverwaltung

^{1.} Die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Kapitaldeckung).

². Die Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen so, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und ein ausreichender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Vermögensanlage wird in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes bestimmt. Die Anlagegrundsätze sind in einem Reglement festzuhalten.

Art. 8 Information

Die Versicherten sind mindestens jährlich in geeigneter Form über

- Veränderungen des Finanzierungs-/ Leistungsplanes
- Führungsstrukturen
- den Verlauf der Geschäftstätigkeiten
- die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang
- die Vermögensanlage sowie den Kapitalertrag
- die Verwaltungskosten
- den Stand ihrer Altersguthabens sowie ihrer Leistungsansprüche

zu informieren.

3. Teil: Vorsorgeplan

Art. 9 Versicherter Personenkreis

Der obligatorischen Versicherung sind unterstellt:

- a. Arbeitnehmer, die voraussichtlich dauernd in der Schweiz erwerbstätig sind und deren Arbeitgeber AHV-beitragspflichtig ist.
- b. Arbeitnehmer, welche im Sinne der IV keine volle Invalidenrente beziehen.
- c. Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Invalidität und Tod.

Art. 10 Versicherungsbeginn

- a. Am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Arbeitnehmers
- b. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen.

Art. 11 Massgebender Jahreslohn

- a. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem AHV-Lohn bis höchstens dem 3-fachen Betrag der maximalen AHV Altersrente.
- b. Versichert ist ein AHV-Lohn, der mindestens der minimalen jährlichen AHV Altersrente entspricht (Eintrittsschwelle).
- c. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann der massgebende Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
- d. Dauert das Arbeitsverhältnis nur einen Bruchteil des Jahres, so gilt als massgebender Jahreslohn der auf das ganze Jahr umgerechnete Lohn.

Art. 12 Altersleistungen

¹. Leistungsanspruch

- a. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit.
- b. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Anspruch auf Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 55. Altersjahres und spätestens ab Vollendung des 70. Altersjahres gewähren.

². Altersguthaben

- a. Ab 1. Januar nach Überschreitung des 24. Altersjahres des Versicherten wird bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ein Altersguthaben gespart.

- b. Die jährliche Gutschrift beträgt pro Versicherten 8% des massgebenden Lohnes.
 - c. Zum Altersguthaben gehören die Eintrittsleistungen und allfällige Einmaleinlagen zur Erhöhung der Altersleistungen.
 - d. Dem gesparten Altersguthaben wird jährlich per 31.12. der erzielte Überschuss gemäss Art. 19 Abs.3 gutgeschrieben.
 - e. Negative Gutschriften sind ausgeschlossen.
3. **Altersrente**
- a. Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei der Entstehung des Anspruchs angespart hat.
 - b. Der für die Umwandlung massgebende Prozentsatz ergibt sich aus den vom Pensionsversicherungsexperten angewandten statistischen Rechnungsgrundlagen (Lebenserwartung).
 - c. Zusätzlich zur Altersrente ist jährlich per 31.12. der entsprechende Anteil am erzielten Überschuss gemäss Art. 19 Abs.3 auszuschütten.
 - d. Negative Gutschriften sind ausgeschlossen.

Art. 13 Invalidenleistungen

1. **Leistungsanspruch**
Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind.
2. **Beginn und Ende des Anspruchs**
- a. Für den Beginn des Anspruchs gelten die Bestimmungen des IVG.
 - b. Die Vorsorgeeinrichtung kann reglementarisch den Anspruch für die Dauer von Lohnfortzahlungen von mindestens 80% aufschieben.
 - c. Der Anspruch erlischt bei Wegfall der Invalidität, bei der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder mit dem Tode.
3. **Höhe der Rente**
- a. Die volle Invalidenrente beträgt 20% des massgebenden Jahreslohnes.
 - b. Das vorhandene Altersguthaben wird mit einer zusätzlichen Gutschrift von 8% des unmittelbar vor Eintritt der Invalidität massgebenden Lohnes fortgeschrieben.
 - c. Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente von 4% des massgebenden Lohnes solange das Kind das 18. Altersjahr nicht überschritten hat.
 - d. Bei Teilinvalidität werden, wie bei der IV, Teilrenten in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades gewährt.

Art. 14 Hinterlassenenleistungen

1. **Leistungsanspruch**
Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:
- a. im Zeitpunkt des Todes versichert war;
 - b. von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.
2. **Begünstigte**
- a. Überlebender Ehegatte oder eingetragener Partner
 - b. Waisen und Pflegekinder, sofern der Verstorbene für deren Unterhalt aufzukommen hatte
3. **Beginn und Ende des Anspruchs**
- a. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung;
 - b. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder Partners erlischt mit der Aufnahme einer neuen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod.
 - c. Für Waisen erlischt der Anspruch bei Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorherigen Tod.

4. Höhe der Hinterlassenenleistungen

- a. Vor Entstehung eines Anspruchs auf Altersleistungen wird dem überlebenden Ehegatten oder Partner eine Hinterlassenenrente von 12% des massgebenden Lohnes und für jede Waise eine Waisenrente von 4% des massgebenden Lohnes gewährt.
- b. Bezieht der Versicherte eine Altersrente, betragen die Hinterlassenenrente 60% und die Waisenrente 20% der Altersrente.

Art. 15 Freizügigkeit

1. Austrittsleistung

- a. Scheidet ein Versicherter aus einem anderen Grund als wegen Alter, Invalidität oder Tod aus der Vorsorgeeinrichtung aus, so hat er Anspruch auf das gesparte Altersguthaben.
- b. Die Austrittsleistung ist spätestens 30 Tage nach Austritt mit Berechnungsausweis auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen.
- c. Findet kein Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber statt, kann die Vorsorgeeinrichtung nach reglementarisch festgelegten Bedingungen das Altersguthaben weiterführen oder im Einvernehmen mit dem Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen

2. Eintrittsleistung

- a. Beim Eintritt hat der Versicherte die Austrittsleistung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung vollumfänglich in die neue Vorsorgeeinrichtung einzubringen.

3. Weitere Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- a. Im Falle einer Ehescheidung wird die Freizügigkeitsleistung gemäss Gerichtsurteil auf die geschiedenen Ehegatten aufgeteilt
- b. Beträge unter einer monatlichen minimalen AHV-Altersrente können bar ausbezahlt werden.

Art. 16 Form der Leistungen

- a. Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden in der Regel als Rente ausbezahlt.
- b. Die Vorsorgeeinrichtung kann den Versicherten das Recht geben, die Leistung ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen. Hierzu ist die rechtsgültige Unterschrift des Ehegatten oder Partners erforderlich.
- c. Geringfügige Renten von weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente werden in Kapitalform bar ausbezahlt.

4. Teil: Finanzierung

Art. 17 Finanzierung

- a. Für die Risikoleistungen Invalidität und Tod sind bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen Risikobeiträge zu entrichten, die zur Finanzierung der obligatorischen Mindestleistungen genügen.
- b. Zur Bildung des Altersguthabens werden Beiträge erhoben, die mindestens 8% des massgebenden Jahreslohnes entsprechen.
- c. Die Verwaltungskosten sind gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu erbringen.
- d. Der Arbeitgeber hat mindestens 50% der Aufwendungen a) bis c) aufzubringen.
- e. Die Beiträge der Versicherten werden bei der Lohnzahlung zurückbehalten. Sie sind zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers spätestens auf das Ende des jeweiligen Kalenderquartals der Vorsorgeeinrichtung zu vergüten.

Art. 18 Einkauf

- a. Der Einkauf von Leistungen ist bis zur Höhe der reglementarisch maximal möglichen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung erlaubt.
- b. Aus dem Einkauf resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- c. Wiedereinkäufe sind bei einer Leistungsverminderung infolge Scheidung möglich.

Art. 19 Jahresrechnung

- ^{1.} Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Es muss aus ihr die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich sein.
- ^{2.} Der Detaillierungsgrad hat den Informationsbedürfnissen der Versicherten und der Komplexität der Vorsorgeeinrichtung Rechnung zu tragen.
- ^{3.} Die Vorsorgeeinrichtung regelt die anzustrebenden Rückstellungen und Reserven. Ein Überschuss der Jahresrechnung liegt nur vor, wenn die Zielgrößen für Rückstellungen und Reserven erreicht sind.

Art. 20 Sanierung

- ^{1.} Weist eine Vorsorgeeinrichtung ein versicherungstechnisches Defizit von mehr als 10% ihres Vorsorgekapitals aus, so ist dieses in angemessener Frist zu beheben. Dazu arbeitet die Vorsorgeeinrichtung einen Sanierungsplan aus und legt ihn der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.
- ^{2.} Die Sanierung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durchgeführt werden.

Art. 21 Teilliquidation

- ^{1.} Bei einer erheblichen Verminderung der Versichertenzahl hat die Vorsorgeeinrichtung eine Teilliquidation vorzunehmen. Das Führungsorgan hat mindestens festzulegen:
 - Voraussetzungen der erheblichen Verminderung der Versichertenzahl
 - Art und Weise der Information der Versicherten
- ^{2.} Die Teilliquidation muss nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden. Das Führungsorgan hat auf den Stichtag der Teilliquidation bezogen einen Verteilungsplan basierend auf einer aktuellen Rechnungslegung zu erstellen.
- ^{3.} Die Aufsichtsbehörde hat den Verteilplan zu genehmigen.

Art. 22 Gesamtliquidation

Bei der Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen hat die Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen und den Verteilungsplan zu genehmigen sowie die Liquidation zu verfügen.

5. Teil: Kontrolle

Art. 23 Revisionsstelle

- ^{1.} Voraussetzung für die Tätigkeit als Revisionsstelle ist die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz.
- ^{2.} Die Revisionsstelle bestätigt ihre Unabhängigkeit gegenüber der Vorsorgeeinrichtung und legt allfällige Interessenkonflikte offen.

Art. 24 Experte für berufliche Vorsorge

- ^{1.} Als Experte tätig sein kann, wer im Namensverzeichnis der Experten für berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherung aufgeführt ist.
- ^{2.} Der Experte bestätigt seine Unabhängigkeit gegenüber der Vorsorgeeinrichtung und legt allfällige Interessenkonflikte offen. Er darf insbesondere gegenüber Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich sind, nicht weisungsgebunden sein.

Art. 25 Pflichten

1. Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen jährlich durch eine von ihnen unabhängige und anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Der Revisionsstelle sind alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind.
2. Die Vorsorgeeinrichtung hat durch einen anerkannten Experten mindestens alle drei Jahre überprüfen zu lassen, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6. Teil: Fachrichtlinien

Art. 26 Fachrichtlinien

Von den Fachorganisationen erarbeitete Fachrichtlinien können durch die Oberaufsicht verbindlich erklärt werden.

7. Teil: Aufsicht

Art. 27 Grundsatz

Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen obliegt regional organisierten Aufsichtsbehörden und der zentralen Oberaufsicht.

Art. 28 Regionale Aufsicht

1. Es werden Aufsichtsregionen gebildet. Die regionalen Aufsichtsbehörden müssen in rechtlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht unabhängig sein.
2. Sie überwachen, ob die reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen. Sie prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 5).
3. Sie verlangen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung von den zugelassenen Vorsorgeeinrichtungen:
 - Bericht über das Geschäftsjahr
 - Bericht der Revisionsstelle und des Pensionskassenexperten

Art. 29 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht wird von einer verwaltungsunabhängigen, vom Bundesrat bestimmten Organisation ausgeübt. Sie unterliegt in ihren Entscheidungen keinen Weisungen des Bundesrats oder eines seiner Departemente.

Die Oberaufsicht hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Verbindlicherklärung der von den Fachorganisationen erlassenen Fachrichtlinien
- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung

Art. 30 Aufsichtsmittel

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stützen sich die Aufsichtsbehörden auf die Berichte der Experten und Revisionsstellen und prüfen, ob diese schlüssig sind.

- ². Sie können zur Behebung von Mängeln
- a. vom Führungsorgan der Vorsorgeeinrichtung, vom Experten für berufliche Vorsorge oder von der Revisionsstelle jederzeit Auskunft oder die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen.
 - b. im Einzelfall dem Führungsorgan, der Revisionsstelle oder dem Experten für berufliche Vorsorge Weisungen erteilen.
 - c. Gutachten und Expertisen anordnen.
 - d. Entscheide des Führungsorgans einer Vorsorgeeinrichtung aufheben.
 - e. Ersatzvornahmen anordnen.
 - f. das Führungsorgan der Vorsorgeeinrichtung oder einzelne seiner Mitglieder ermahnen, verwarnen oder abberufen.
 - g. eine amtliche Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, anordnen.
 - h. eine Revisionsstelle oder einen Experten für berufliche Vorsorge im Einvernehmen mit den zuständigen Fachorganisationen ernennen oder abberufen.
 - i. Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 34 ahnden oder ein Strafverfahren nach den Artikeln 31 und 32 einleiten.

8. Teil Verantwortlichkeit

Art. 31 Verantwortlichkeit

¹. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

². Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistung von Schadenersatz.

9. Teil: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 32 Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche

¹. Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Dieses Gericht entscheidet auch über Verantwortlichkeitsansprüche nach Artikel 31.

². Die Kantone sehen ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor; der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

³. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 33 Beschwerde

Die Verfügungen der Aufsichtsbehörden können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 34 Übertretungen **wie bisher**

Art. 35 Vergehen **wie bisher**

Art. 36 Verfahren **wie bisher**

Art. 37 Ordnungswidrigkeiten

wie bisher

10. Teil Besondere Bestimmungen

Art. 38 Schweigepflicht

- ^{1.} Für die Vorsorgeeinrichtung tätige Personen unterliegen bezüglich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber, der Versicherten und weiterer Anspruchsberechtigter der Schweigepflicht.
- ^{2.} Ausgenommen sind, sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, gesetzliche Auskunftspflichten sowie eine gesetzlich vorgesehene Datenweitergabe an eine andere Sozialversicherungsinstitution.

Art. 39 Abtretung / Pfändung und Verrechnung

- ^{1.} Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.
- ^{2.} Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
- ^{3.} Rechtsgeschäfte, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind nichtig.

Art. 40 Verjährung

- ^{1.} Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern der Versicherte im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen hat.
- ^{2.} Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.
- ^{3.} Forderungen auf Freizügigkeitsleistungen verjähren, wenn der Versicherte das 75. Altersjahr vollendet hat oder hätte.

11. Teil Steuern

Art. 41 Vorsorgeeinrichtungen

Die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts sind, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.

Art. 42 Abzug der Beiträge

wie bisher

Art. 43 Überobligatorische Leistungen

- ^{1.} Art. 41 und 42 gelten vorbehältlich Abs. 2 und 3 auch für Leistungen und Beiträge, die über die Mindestleistungen gemäss diesem Gesetz hinausgehen. Dies gilt namentlich auch für Erweiterungen des Begünstigtenkreises gemäss Art. 14.
- ^{2.} Der massgebende Jahreslohn gemäss Art. 11 darf den 30-fachen Betrag der maximalen AHV Altersrente nicht überschreiten.
- ^{3.} Die Beiträge zur Bildung von Altersgutschriften (Art. 17 lit. b) dürfen höchstens 25% des massgebenden Jahreslohnes betragen.

12. Teil Übergangs- / Schlussbestimmungen

Art. 44 Öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtungen

Der Bundesrat umschreibt Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter denen Vorsorgeeinrichtungen von Kantonen und Gemeinden vom Grundsatz der Kapitaldeckung abweichen können.

Art. 45 Garantie der erworbenen Rechte

^{1.} Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufen, gilt weiterhin das bisherige Recht.

^{2.} Dieses Gesetz greift nicht in die vor seinem Inkrafttreten von den Versicherten erworbenen Freizügigkeitsleistungen ein.

Art. 46 Vollzug

Bestehende Reglemente sind innerhalb von fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Ihm widersprechende Bestimmungen sind nach Ablauf dieser Frist ungültig.

Änderung von Bundeserlassen

1. Obligationenrecht

Art. 331

2. Zivilgesetzbuch

Art. 89 bis

3. Freizügigkeitsgesetz